

SATZUNG



**TG Höchberg von 1862
Tennis e.V.**

Satzung der Turngemeinde Höchberg von 1862 Tennis e.V.

mit Sitz in Höchberg als Tochterverein der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.

Zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 beschlossenen Satzungsänderungen im Vereinsregister Würzburg unter VR1840.

Vorbemerkung

Am 12. Dezember 1997 hat die Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V. beschlossen, ihre im Gesamtverein als Mehrspartenverein geführten Abteilungen auszugliedern und zukünftig als rechtlich selbständig eingetragene Vereine zu führen. Die Ausgründung der Tennisabteilung Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V. wurde von deren Mitgliederversammlung am 11.02.1998 beschlossen zusammen mit der nachfolgenden Satzung. Die Erstfassung der Satzung trat am 03.01.2000 in Kraft. Diese Fassung der Satzung wurde am 22.02.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am 02.05.2019 in Kraft.

Änderungsverzeichnis

Beschluss- datum	Eintragungs- datum	Änderungen
11.02.1998	03.01.2000	Erstfassung
12.02.2014	29.05.2015	Abschnitt A, Art. 1, Ziffer III Nr. 2.3 Satz 1 geändert Abschnitt A, Art. 2, Ziffer II geändert
22.02.2019	02.05.2019	

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A	Organisation und Aufgaben des Vereins	1
Art. 1	Die Organisation	1
I.	Rechtsform, Name, Sitz	1
II.	Farben, Wappen	1
III.	Mitglieder	1
IV.	Organe	1
V.	Geschäftsjahr	1
VI.	Auflösung	2
VII.	Gerichtsstand	2
Art. 2	Gegenstand der Vereinstätigkeit	2
I.	Zweck, Aufgaben	2
II.	Verbandszugehörigkeit	2
III.	Gemeinnützigkeit	2
Art. 3	Datenschutz	3
ABSCHNITT B	Die Mitgliedschaft im Tochterverein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe	4
Art. 1	Die Mitgliedschaft	4
I.	Erwerb	4
II.	Verlust	4
III.	Rechte, Pflichten	5
Art. 2/1	Die Aufgaben der Organe	5
I.	Die Mitgliederversammlung	5
II.	Der Vorstand	6
III.	Der Ehrenrat	6
Art. 2/2	Die Organe und ihre Ordnung	6
I.	Ehrenamtlichkeit	6
II.	Der Vorstand	7
Art. 2/3	Die Amtsdauer der Organe	7
ABSCHNITT C	Die Mitgliederversammlung	8
Art 1/1	Mitgliederversammlungen	8
I.	Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
II.	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
III.	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
Art. 1/2	Versammlungsablauf	8
I.	Leitung, Beschlußfähigkeit	8
II.	Stimmrecht	9
III.	Abstimmung/Beschlußfassung	9
IV.	Wahlvorgang	9
ABSCHNITT D	Fristen	10
ABSCHNITT E	Bestandteile	11
ABSCHNITT F	Inkrafttreten	12
ANHANG 1	Ehren- und Verfahrensordnung der TG Höchberg von 1862 e.V.	13
ANHANG 2	Jugendordnung der TG Höchberg von 1862 e.V.	14

ABSCHNITT A Organisation und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Die Organisation

I. Rechtsform, Name, Sitz

- 1 Der Verein ist rechtlich selbständiger Tochterverein und als solcher Mitglied der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.
- 2 Der Tochterverein führt den Namen des Hauptvereins mit dem seinen Zweck kennzeichnenden Namenszusatz Turngemeinde Höchberg von 1862 Tennis e. V.
- 3 und hat seinen Sitz in Höchberg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen

II. Farben, Wappen

- 1 Die Farben des Tochtervereins sind schwarz, rot und gold.
- 2 Das Wappen des Tochtervereins besteht aus den stilisiert geordneten Großbuchstaben TGH mit der Jahreszahl 1862 und der auf die Art seiner sportlichen Betätigung hinweisenden Kennzeichnung Tennis.

III. Mitglieder

- 1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.1 Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat (= Erwachsener).
- 2.2 Jugendliches Mitglied ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (= Jugendlicher).
- 2.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Tochterverein zahlen.
Die gleichzeitige fördernde Mitgliedschaft im Hauptverein und im Tochterverein ist zulässig.
Ein förderndes Mitglied kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein und ist, wenn es Fördermitglied im Tochterverein ist, nicht auch zugleich Fördermitglied im Hauptverein.
- 2.4 Passives Mitglied ist jede natürliche Person, welche keine Sportart im Gegenstand der Vereinstätigkeit (Art. 2, Ziff. I TZ 2) ausübt, jedoch Mitglied im Tochterverein ist.
- 2.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Tochterverein oder um den Hauptverein erworben haben.
Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Hauptvereins.

IV. Organe

Die Organe des Tochtervereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand i. S. v. § 26 BGB

V. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Tochtervereins ist – gleich dem des Hauptvereins – das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).



VI. Auflösung

- 1 Der Tochterverein ist aufgelöst, wenn dies in einer deswegen gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der nach Satzung und Gesetz erforderlichen Form- und Fristvorschriften beschlossen wird.
- 2 Bei Auflösung des Tochtervereins, bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit oder des Vereinszwecks, bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes, hat kein Mitglied Anspruch auf das Vermögen des Tochtervereins insgesamt oder auf Teile hiervon.
- 3 Wird der Tochterverein aufgelöst oder entfällt der Vereinszweck, so ist das Vereinsvermögen dem Hauptverein zu übertragen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 Ziff. III. TZ 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sollen jedoch erst nach erfolgter Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und/oder dem Tochterverein und/oder einem erwachsenen oder jugendlichen Mitglied ist Würzburg der Gerichtsstand.

Art. 2 Gegenstand der Vereinstätigkeit

I. Zweck, Aufgaben

- 1 Der Tochterverein ist weltanschaulich, religiös, und politisch unabhängig.
- 2 Der Tochterverein hat seine erwachsenen und jugendlichen Mitglieder für die Betätigung im Tennissport, insbesondere für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe auszubilden, vorzubereiten und zu fördern, die sachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme seiner Mitglieder an einem geordneten Übungs- und Spielbetrieb, an Turnieren und Wettkämpfen und gleichartigen Veranstaltungen zu schaffen und zu unterhalten, die Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten- und Leistungssport im Bereich Tennis heranzuführen sowie den Mitgliedern die erforderlichen Sport- und Übungsstätten bereitzustellen und vorzuhalten und Übungsleiter auszubilden und einzusetzen.
- 3 Der Tochterverein ist berechtigt, andere Einrichtungen und Organe mit gleicher oder gleichwertiger Zielsetzung zu unterstützen. Diese Unterstützung ist auf steuerbegünstigte Körperschaften zu begrenzen (§58 Nr. 2 AO).

II. Verbandszugehörigkeit

Der Tochterverein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Tochterverein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

Darüber hinaus ist der Tochterverein in dem für die Sportart Tennis zuständigen Fachverband Mitglied.

III. Gemeinnützigkeit

- 1 Die Ziele des Tochtervereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) einschließlich der dazugehörenden Änderungs- und Ergänzungsvorschriften des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Aus den Mitteln des Tochtervereins werden ausschließlich durch den Zweck und die Aufgaben des Tochtervereins bestimmte und veranlasste Ausgaben bestritten; eine andere Verwendung ist nicht erlaubt.
- 3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Tochtervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.



Der Tochterverein ist berechtigt, haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter gegen ein ihrer Tätigkeit angemessenes Entgelt zu beschäftigen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Art. 3 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG personenbezogene Daten über Vereinsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben unserer aktuellen Datenschutzerklärung verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat die in der DSGVO und im BDSG verankerten Rechte.
- 2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein hinaus fort.



ABSCHNITT B Die Mitgliedschaft im Tochterverein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe

Art. 1 Die Mitgliedschaft

I. Erwerb

- 1 Der Antrag einer natürlichen Person auf Aufnahme ist beim Vorstand des Tochtervereins schriftlich einzureichen, ebenso wie der Antrag, passives oder förderndes Mitglied werden zu wollen.
- 2 Dem von Jugendlichen, welche das siebente, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, gestellten Antrag auf Aufnahme in den Tochterverein muß die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beigefügt sein, wonach diese nicht nur dem Erwerb und der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Jugendlichen zustimmen, sondern für die Dauer der Vereinszugehörigkeit auch der Wahrnehmung von Mitgliederrechten und der Erfüllung von Mitgliederpflichten.
- 3 Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragssteller die Gründe durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbetätigung durch Boten ausgehändigten Brief zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vierzehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen, gerechnet vom Tage der Zustellung/des Empfangs der Einspruch zulässig; der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorstand des Tochtervereins einzureichen. Auf die Möglichkeit des Einspruches und die hierfür beachtende Frist ist in dem die Aufnahme ablehnenden Schreiben hinzuweisen.

Über den form- und fristgerechten Einspruch gegen die verweigerte Aufnahme entscheidet der Ehrenrat des Hauptvereins nach vorausgegangener Anhörung des Einspruchsführers und des die Aufnahme verweigernden Tochtervereins.

- 4 Mit der Aufnahme in den Tochterverein wird das Mitglied zugleich auch Mitglied im Hauptverein; dies gilt nicht für die fördernde Mitgliedschaft.
Die Mitglieder des Tochtervereins werden in der Delegiertenversammlung des Hauptvereins durch ihre Delegierten vertreten.
- 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
- 6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann einem anderen nicht überlassen werden.

II. Verlust

- 1 Die Mitgliedschaft in Tochterverein und Hauptverein endet durch Austritt aus dem Tochterverein, durch Ausschluß aus demselben, durch den Verlust der Mitgliedschaft des Tochtervereins im Hauptverein sowie dann, wenn das Mitglied dem Tochterverein fällige Beitragszahlungen für mehr als vier Monate schuldet.
- 2 Verliert ein Mitglied durch rückständige Beitragszahlungen seine Mitgliedschaft, so bedarf es für diesen Verlust keiner Kündigungs-, Ausschluß- oder sonstigen Erklärungen des Tochtervereins oder des Hauptvereins gegenüber dem Mitglied, sondern lediglich einer schriftlichen Bestätigung durch eingeschriebenen Brief des Hauptvereins an das Mitglied.
- 3 Das Ausschlußverfahren regelt die Ehrenordnung des Hauptvereins (Anlage 1 dieser Satzung).
- 4.1 Der Austritt eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen aus dem Tochterverein hat auch sein Ausscheiden aus dem Hauptverein zur Folge, es sei denn, daß das Mitglied einem weiteren Tochterverein angehört; der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung, welche spätestens am 30. September desjenigen Geschäftsjahres, zu dessen Ablauf der Austritt erfolgen soll, bei dem Vorstand des



Tochtervereins eingegangen sein muß; eine Abschrift der Austrittserklärung ist dem Präsidium des Hauptvereins spätestens zum gleichen Zeitpunkt zuzustellen.

Gehört das Mitglied mehreren Tochtervereinen an, so ist der Austritt nur für denjenigen Tochterverein wirksam, dessen Vorstand gegenüber er form- und fristgerecht erklärt worden ist.

- 4.2 Die Bestimmungen und Fristen in vorstehender TZ 4.1 gelten auch für ein förderndes Mitglied, welches aus dem Tochterverein austreten will.
- 4.3 Das Ausscheiden eines verstorbenen Mitglieds erfolgt mit dem Zeitpunkt seines Ablebens.
- 4.4 Eine verspätet eingegangene Austrittserklärung wirkt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, welches dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt nachfolgt.
- 4.5 Bis zum Zeitpunkt des wirksamen Verlustes der Mitgliedschaft verbleibt es bei der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung seiner Beiträge, geleistete Überzahlungen werden nicht zurückerstattet.
- 4.6 Ein ausgeschiedenes Mitglied kann jederzeit wieder aufgenommen werden, es sei denn, daß es seine Mitgliedschaft im Tochterverein durch verhaltensbedingten Ausschluß verloren hat.

III. Rechte, Pflichten

- 1.1 Jeder Erwachsene und Jugendliche, welcher aktives oder passives Mitglied im Tochterverein ist, ist berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Veranstaltungen, die Einrichtungen und Angebote des Tochtervereins zu besuchen und zu nutzen.
- 1.2 Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.3 Erwachsene und jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen des Tochtervereins das Recht zur Anwesenheit und zur Meinungsäußerung und zur Ausübung ihres Stimmrechtes.
- 1.4 Jugendliche Mitglieder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2 Fördernde Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Beitrages und des Rechts zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Hauptvereins und des Tochtervereins im Umgang mit den Vereinsmitgliedern, im Auftreten gegenüber Nichtmitgliedern und im Verhalten in der Öffentlichkeit zu wahren, die Satzung einzuhalten sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.
- 4 Die jeweilige Beitragshöhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung des Tochtervereins und des Hauptvereins.
- 5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6 Beginnend mit dem Tag der Einleitung eines Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes.

Art. 2/1 Die Aufgaben der Organe

I. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Organisation, die Aufgaben und die Ziele des Tochtervereines, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, den Vereinsbeitrag und dessen Fälligkeit und wählt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Hauptvereins einschließlich deren Stellvertreter, soweit es sich nach der Satzung des Hauptvereins nicht um geborene Delegierte handelt.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, entscheidet über eine beantragte Abberufung von dessen Mitgliedern und wählt mindestens einen Rechnungsprüfer.



II. Der Vorstand

- 1.1 Der Vorstand führt in eigener Verantwortung den Tochterverein unter Beachtung seiner Satzung und derjenigen des Hauptvereins, der auf Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Beirats des Hauptvereins gefaßten Beschlüsse sowie der gesetzlichen Vorschriften.
- 1.2 Der Vorstand soll zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Planrechnung in Form einer Einnahmen-, Ausgaben-, Überschußrechnung erstellen und spätestens zwei Monate nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Bilanz oder eine Einnahmen-, Ausgaben-, Überschußrechnung vorlegen, welche dem Präsidium des Hauptvereins auf dessen Aufforderung auszuhändigen ist.
- 1.3 Der erstellte Jahresabschluß ist mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Tochtervereins bereitzustellen oder auszulegen.
- 2 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen u. dgl. Ausschüsse bestellen oder Beauftragte berufen.
- 3 Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4 Der Vorstand erläßt die Spiel- und Platzordnung und ist für die Einhaltung zuständig.
- 5 Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften

III. Der Ehrenrat

- 1 Der Ehrenrat des Hauptvereins ist auch in folgenden Angelegenheiten des Tochtervereins zuständig:
 - für die ihm durch die Satzung und/oder Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben;
 - für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern;
 - für die Entscheidung über den Einspruch aus Anlaß von Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes in Haupt- und/oder Tochterverein;
 - für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauptvereins und von Tochtervereinen und des Hauptvereins mit seinen Mitgliedern;
 - bei von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand eines Tochtervereins erklärter Anfechtung oder geltend gemachter Unwirksamkeit von Beschlüssen von Organen des Hauptvereins oder von Tochtervereinen;
 - wenn er vom Vorstand des Tochtervereins oder einzelnen Mitgliedern über bestehende oder bevorstehende Meinungsverschiedenheiten angerufen wird.
- 2 Der Ehrenrat kann auf Antrag eines Vereinsorgans, auf Antrag eines jeden Mitgliedes oder aus eigener Erkenntnis tätig werden.
- 3 Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, unterliegt jedoch der gerichtlichen Nachprüfung.

Art. 2/2 Die Organe und ihre Ordnung

I. Ehrenamtlichkeit

- 1 Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitgliedern des Tochtervereins ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer haupt- und nebenamtlichen Tätigkeit.
- 2 Die ein Ehrenamt ausübenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, zu belegender, Ausgaben.
- 3 Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied im Tochterverein ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat; Ausnahmen regelt die Satzung.



II. Der Vorstand

- 1 Mitglied des Vorstandes sind der erste Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll jugendlich sein, muß jedoch das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; die Wahl des jugendlichen Mitgliedes in den Vorstand wird wirksam mit der schriftlichen Genehmigung eines seiner gesetzlichen Vertreter.
- 2 Die stellvertretenden Vorsitzenden sind untereinander gleichberechtigte Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.

Einzelheiten und Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
- 3 Der Tochterverein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Im Verhältnis zum Tochterverein (= Innenverhältnis) kann jedes Mitglied des Vorstandes den Tochterverein in dringenden Fällen allein vertreten unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung seines Handelns durch alle Mitglieder des Vorstandes.

Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- 4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (Sonderstimmrecht). Vom Vorstand beauftragte Personen und Ausschußmitglieder haben in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 5.1 Mündliche Vereinbarungen, welche zu finanziellen Verpflichtungen des Tochtervereins führen können, sind untersagt, es sei denn, daß sie vor Absprache durch die Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt sind.
- 5.2 Über Besprechungen, Entscheidungen und Abstimmungsverhalten im Vorstand ist gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 5.3 Endet das Amt des ersten Vorsitzenden vorzeitig, so ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- 5.4 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das zwölfte Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Art. 2/3 Die Amtsdauer der Organe

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Im Falle einer Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes oder eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl lediglich für die restliche Amtszeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT C Die Mitgliederversammlung

Art 1/1 Mitgliederversammlungen

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - 2.1 Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses
 - 2.2 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 in einem Wahljahr
Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und der Delegierten, soweit sie nicht geborene Delegierte sind.
 - 2.5 Ehrungen (wenn solche anstehen)
 - 2.6 Anträge
 - 2.7 Verschiedenes

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v. H. aller im Tochterverein stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen; die Gegenstände der vorgesehenen Beschlußfassung sind zu benennen.

III. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Jede Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam einberufen.
- 2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Benennung der Tagungsordnungspunkte.
- 3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, im Verlauf derselben nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte zu vertagen unter Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; zu dieser bedarf es keiner schriftlichen Einladung.
- 4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt dem Vorstand schriftlich mitgeteilt sein, um die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Versammlungsbeschlüsse in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dies gilt nicht für Anträge, über welche nach Gesetz oder Satzung nur mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann.

In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für einen Antrag auf Satzungsänderung.

Art. 1/2 Versammlungsablauf

I. Leitung, Beschlußfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder im Falle seiner Verhinderung oder seiner beabsichtigten Abwahl von seinem Stellvertreter oder, wenn die Abwahl des Vorstandes insgesamt erfolgen soll, von einer auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Person.
- 2 Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- 3 Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen oder erschienenen Mitglieder, immer beschlussfähig.

II. Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder, eingeschlossen desjenigen der passiven Mitglieder, wird in der Mitgliederversammlung des Tochtervereins wahrgenommen.
- 2 Abgestimmt wird nach Köpfen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Übertragung von Stimmrechten oder die Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zugelassen.

III. Abstimmung/Beschlußfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung keine bestimmte Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
- 3 Die Auflösung des Tochtervereins und eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 70 v. H. der zu Beginn der Versammlung festgestellten anwesenden Stimmen.
- 4 Die Abstimmung ist grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf durchzuführen. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies auf Antrag eines Mitgliedes beschließt.
- 5 Um eine geheime Abstimmung sicherzustellen, sind schriftliche Stimmkarten vorzubereiten, auf welchen nur vermerkt sein darf

„für Antrag 1, 2, 3, usw. / für Wahlvorschlag 1, 2, 3, usw. und sodann nur mit Kreuz zu versehen Ja / Nein / Stimmenthaltung“.

Stimmkarten mit einem anderen Eintrag, zusätzlichen Erklärungen oder Anmerkungen sind ungültig.

IV. Wahlvorgang

- 1 Der im Falle einer Wahl von der Mitgliederversammlung einzusetzende Wahlausschuß besteht aus drei Personen, welche durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden; die Mitglieder des Wahlausschusses wählen ihren Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit dem Abschluß des Wahlvorganges insgesamt (= Annahme der Wahl durch den/die Bewerber).
- 2 Abwesende können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, daß sie für den Fall ihrer Wahl bereit sind, diese anzunehmen.
- 3 Von mehreren Bewerbern für ein Vereinsamt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
Erreicht ein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht, so wird in einem unmittelbar darauf folgenden Wahlgang derjenige in das Amt gewählt, welcher die meisten Stimmen auf seine Person vereinen kann. Die nächstfolgenden Bewerber werden Ersatzmitglieder der zu wählenden Organe soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.
- 4 Die Wahl von Organen des Tochtervereins ist grundsätzlich als Einzelwahl seiner Mitglieder durchzuführen, auf in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassenden Beschluß jedoch auch als einheitliche Organwahl.
- 5 Die Wahl von Vereinsorganen ist dann geheim, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- 6 Gefaßte Beschlüsse und das Ergebnis einer Wahl sind vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung zu verkünden.
- 7 Beschlußfassungen, welche die Satzungen verändern, sind dem Hauptverein, dem Amtsgericht Würzburg / Vereinsregister und dem Finanzamt Würzburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



ABSCHNITT D Fristen

Für die Berechnung der in dieser Satzung genannten Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.



ABSCHNITT E Bestandteile

Wesentlicher Bestandteil und Grundlage dieser Satzung ist die am 12. Dezember 1997 beschlossene Satzung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V., deren Bestimmungen dann ergänzend gelten wenn diese Satzung ergänzungsbedürftig ist oder wenn nach der Satzung des Hauptvereins für maßgeblich erklärte Bestandteile in der Satzung des Tochtervereins nicht enthalten sind oder Widersprüche zwischen der Satzung des Hauptvereins und derjenigen des Tochtervereins auftreten.

Der Tochterverein und seine Mitglieder erkennen uneingeschränkt und vorbehaltlos die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins samt Anlagen, an.



ABSCHNITT F Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Anmeldung und Eintragung der Satzung des Hauptvereins zusammen mit derjenigen des Tochtervereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg.



ANHANG 1 Ehren- und Verfahrensordnung der TG Höchberg von 1862 e.V.

Die Ehren- und Verfahrensordnung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. ist einsehbar unter XXX.



ANHANG 2 Jugendordnung der TG Höchberg von 1862 e.V.

Die Jugendordnung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. ist einsehbar unter XXX.

